



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 28.01.2019, 18:00 Uhr

im Ratssaal

TAGESORDNUNG

- 3** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 4** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 5** Einwohnerfragestunde
- 6** Erhöhung des Betreuungsumfanges der Schulsozialarbeit an der Schule am Schlosspark und Einrichtung einer FSJ-Stelle
- 7** Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019
- 8** Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung" sowie örtl. Bauvorschriften
 1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. Belange
- 9** Sanierung Mühlbach im Bereich Schmiedgässle - Vergabe Bauleistungen
 1. Tiefbauarbeiten Erneuerung Entwässerungskanal
 2. Einbau Synthesefaserliner
 3. Sicherung Stützmauer
- 10** Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019
- 11** Übertragung von Haushaltsresten von 2018 nach 2019
- 12** Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf
- 13** Ausschreibung des Gas-Konzessionsvertrages
- 14** Verschiedenes
- 15** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/070/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.09.2018	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
28.01.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 6 Erhöhung des Betreuungsumfanges der Schulsozialarbeit an der Schule am Schlosspark und Einrichtung einer FSJ-Stelle</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Schulsozialarbeit an der Schule am Schlosspark wurde im Jahr 2001 mit einem Betreuungsumfang von 100 % eingerichtet. Seit dem 01.10.2016 ist die Schulsozialarbeit an das Haus Nazareth übertragen.</p> <p>Mit beiliegendem Schreiben vom 14.06.2018 beantragt die Schule am Schlosspark eine Aufstockung der Schulsozialarbeit auf 150 %. Das Haus Nazareth sieht ebenfalls einen Bedarf für eine Erhöhung des Betreuungsumfanges auf 150 %. In der beiliegenden Anlage hat das Haus Nazareth die Entwicklung der Schulsozialarbeit an der Schule im Schlosspark dargestellt.</p> <p>Im Schuljahr 2016/2017 sind bei 413 SchülerInnenn 59 SchülerInnen (15 %) in der Einzelfallhilfe beraten worden. Im Schuljahr 2017/2018 haben bei 389 SchülerInnenn bereits 80 SchülerInnen (20,5 %) Einzelfallhilfe in Anspruch genommen. Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um SchülerInnen, die mehr als zwei Beratungen und Begleitungen mit der Schulsozialarbeit hatten.</p> <p>Zusätzlich hat die Betreuungsintensität der Einzelfälle aufgrund der hochsensiblen Thematiken wie Suizidalität, selbstverletzendes Verhalten, psychische Erkrankungen, Abklärung von Kindeswohlgefährdung, (Cyber-)Mobbing und Schulabsentismus in den letzten Jahren sehr stark zugenommen.</p> <p>Das hohe und intensive Fallaufkommen und die damit einhergehende starke Fokussierung auf Einzelfallhilfen und Interventionen aufgrund Konflikten führt zur Einschränkung von projektbezogenen offenen Angeboten mit präventivem Charakter und erschwert die Fortführung der bereits etablierten, fest im Schulalltag integrierten Gruppenangebot, wie den Schuljugendtreff TIMEOUT.</p> <p>Die Schule am Schlosspark und die Schulsozialarbeit hat sich zum Ziel gesetzt ein präventives Rahmenprogramm zur Stärkung der Resilienz der SchülerInnen u. a. in den Bereichen der Medienprävention, der Gewaltprävention, der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention zu erarbeiten.</p> <p>Die Schulsozialarbeit hat bisher einen unersetzlichen Anteil an der projektbezogenen präventiven Arbeit geleistet, konnte dem gestiegenen Bedarf aber nicht mehr gerecht werden.</p> <p>Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) empfiehlt, um Schulsozialarbeit erfolgreich durchzuführen, pro 200 SchulerInnen eine 100 % Fachkraft. Bei 389 SchülerInnenn im letzten Schuljahr wären dies zwei Schulsozialarbeiterstellen.</p> <p>Die Mehrkosten für eine Erhöhung der Schulsozialarbeit um 50 % auf 150 % betragen für das Jahr 2019 ca. 34.400,00 €.</p> <p>Die Stadt Aulendorf erhält eine Förderung vom Landkreis Ravensburg für eine 100 % Stelle i. H. v. 14.500,00 €. Vom KVJS beträgt die Förderung für eine 100 % Stelle 13.900,00 €. Bei einem Beschäftigungsanteil von 50 % ergibt sich eine Förderung von 14.200 €.</p> <p>Der Eigenanteil der Stadt würde somit 20.200 € betragen.</p>			

Ebenso wird von der Schule am Schlosspark und dem Haus Nazareth vorgeschlagen, eine FSJ – Stelle im Bereich Schule am Schlosspark, Grundschule und Offene Jugendarbeit einzurichten (siehe beiliegendes Schreiben). Diese Stelle soll ebenfalls ab 01.09.2019 besetzt werden. Die Kosten für die Stadt Aulendorf betragen ca. 9.000,00 €/Jahr.

Die Verwaltung schlägt vor, den Umfang der Schulsozialarbeit an der Schule am Schlosspark auf 150 % zu erhöhen und eine FSJ-Stelle einzurichten.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Umfang der Schulsozialarbeit ab 01.09.2019 an der Schule am Schlosspark auf 150 % aufzustocken.
2. Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor im Bereich Schule am Schlosspark, Grundschule und Offene Jugendarbeit in Aulendorf eine FSJ-Stelle durch das Haus Nazareth einzurichten.

Herr Lang von der Schule am Schlosspark wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Betreuungsumfang der Schulsozialarbeit an der Schule am Schlosspark wird ab 01.09.2019 auf 150 % erhöht.
2. Für die Bereiche Schule am Schlosspark, Grundschule und Offene Jugendarbeit wird ab 01.09.2019 eine FSJ-Stelle durch das Haus Nazareth eingerichtet.

Anlagen:

1. Schreiben der Schule am Schlosspark vom 14.06.2018
2. Schreiben Haus Nazareth und Schule am Schlosspark
3. Einsatzbereich FSJ

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2019



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/129/2019	
Sitzung am 28.01.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019			
<p>Ausgangssituation: Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 inklusive der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurde am 26.11.2018 in den Gemeinderat eingebracht, bzw. auf Grund mangelnder Zuarbeit in späteren Sitzungen nachgereicht.</p> <p>Der städtische Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus wurden am 16.01.2019 im Verwaltungsausschuss vorberaten. Die Vorberatung der Wirtschaftspläne der Betriebswerke Aulendorf und der Stadtwerke Aulendorf erfolgt am 23.01.2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik. Sofern sich hier noch weitere Änderungen ergeben, können diese in der Gemeinderatssitzung noch eingebracht werden.</p> <p>Beim städtischen Haushalt und teilweise bei den Eigenbetrieben wurden noch Änderungslisten der Verwaltung vorgelegt. Einschließlich dieser Änderungen empfehlen die Ausschüsse dem Gemeinderat, den Haushaltsplan bzw. die Wirtschaftspläne inklusive der Änderungen zu beraten und zu beschließen.</p> <p>Durch die Änderungen erhöht sich das Volumen des ausgeglichenen Verwaltungshaushaltes auf 29.808.350,00 €. Auch im Vermögenshaushalt ergeben sich mehrere Änderungen, die dort zu einem Gesamtvolumen von 9.533.700,00 € beitragen. Damit ist der städtische Haushalt ausgeglichen und es bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg.</p> <p>Im Haushalt 2019 sind wiederum das vom Gemeinderat am 19.09.2011 beschlossene Einsparkonzept 2012 zum Finanzhilfevertrag mit dem Land Baden-Württemberg und der daraus resultierende Konsolidierungsbeitrag eingearbeitet. In Anlehnung an die weiteren Bestimmungen des Finanzhilfevertrages und unter Berücksichtigung der vielen positiven Veränderungen soll trotz der noch vielen anstehenden Aufgaben die Ablösung des Darlehens von rd. 1.956.000,00 € zum Umschuldungstermin am 31.05.2019 erfolgen. Somit ergibt sich zum 31.12.2019 eine rein städtische Verschuldung von rd. 10,5 Mio. €.</p> <p>Bei den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe gibt es mehrere Änderungen.</p> <p>Beim Eigenbetrieb Betriebswerke führen im Betriebszweig Betriebshof Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu höheren Aufwendungen von insgesamt 39.800,00 €. Weiterhin entstehen durch diverse Personalmaßnahmen Mehrausgaben von 22.300,00 €.</p> <p>Im Eigenbetrieb Stadtwerke wird im Bereich der Wasserversorgung die Maßnahme „Riedweg/Saulgauer Straße, Erneuerung alte AZ-Leitung“ nochmals geschoben, wodurch die erübrigten Mittel aus Vorjahren um 110.000,00 € weniger in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Der Eigenbetrieb Stadtwerke wurde bekanntlich um den Betriebszweig Bürgerbus erweitert. Mangels entsprechender Zuarbeit konnte der Wirtschaftsplan erst zur Sitzung des AUT vorgelegt werden und ist den Beratungsunterlagen beigefügt. Zum Ausgleich durch den städtischen Haushalt verbleibt ein Betrag von 17.850,00 €.</p> <p>Beim Eigenbetrieb Tourismus werden noch 3.500,00 € für Parkbänke und Mülleimer in der Minigolfanlage benötigt und 17.500,00 € für die Sanierung des Badestegs, die jeweils aus</p>			

erübrigten Mitteln der Vorjahre ausgeglichen werden können.

Somit verbleibt letztendlich ein genehmigungspflichtiger Teil für 2019. Dies ist die geplante Kreditaufnahme von 2,5 Mio. € beim Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beschließt die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aulendorf und die Feststellungsbeschlüsse der Eigenbetriebe 2019 (siehe Anlagen).

Anlagen:

Änderungslisten, Haushaltssatzung und Feststellungsbeschlüsse der Eigenbetriebe

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 18.01.2019

ÄNDERUNGEN IM HAUSHALTSPLAN 2019Deckungsvermerk:

Seite	Haushaltsstelle	Einnahme	Ausgabe	Erläuterung
Verwaltungshaushalt				
Haushalt 2019		25.271.400	25.271.400	
35	1.0600.522000.		-5.200	Der Ansatz ist bereits in der richtigen Haushaltsstelle 1.0600.530000 enthalten
38	1.1100.621000.		7.000	Mittel zur Rattenbekämpfung im Stadtgebiet durch Dritte
48	1.2300.171020.	259.000		Restbetrag für Sanierung Ebene 0, von 2018 nach 2019 verschoben
53	1.3500.151000.	10.000		Miete für die Verwaltungsräume der Geschäftsstelle
62	1.4640.171000.	-100		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
63	1.4641.171000.	800		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
64	1.4642.171000.	800		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
65	1.4643.171000.	2.000		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
66	1.4644.171000.	12.000		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
67	1.4645.171000.	1.000		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
68	1.4646.171000.	1.600		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
70	1.4647.171000.	200		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
71	1.4648.171000.	100		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
73	1.4650.171000.	7.400		Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
75	1.4980.542000.		3.000	Anpassung gemäß aktueller Mitteilung Gemeindegast und FAG Zahlen
76	1.4982.171000.	-40.400		Korrektur nach Hochrechnung 2018
76	1.4982.542000.		-2.000	Pro-Kopf-Anteil deutlich niedriger aufgrund höherer Flüchtlingszahlen
84	1.6000.165000.	-71.450		Korrektur nach Hochrechnung 2018
84	1.6000.655000.		-5.000	Anpassung gemäß anderer Personalverordnung
84	1.6000.661000.		200	Abschlagszahlung für Mietspiegel bereits in 2018
87	1.6300.515000.		75.000	Nachfolgeverband ProRegio
97	1.6900.661000.		-2.800	Anpassung nach vorliegender Gebührenkalkulation
101	1.7220.166000.			Auflösung des Verbands zum 31.12.2018
116	1.8200.715001.	14.000		Vertragsanpassung ab 01.01.2019 von RaWEG eingebracht
130	1.9000.003000.		6.350	Verbesserungen gemäß aktueller Bescheide, f.w. für Vorjahre
130	1.9000.010000.	4.150.000		Verbesserungen nach Aufstellung Wirtschaftsplan Bürgerbus
130	1.9000.041000.	120.000		Saldo: Verschlechterung 2019 nach Oktober-Steuerschätzung, besserer Abschluss 2019
130	1.9000.081000.	70.000		Verbesserung nach Oktober-Steuerschätzung
130	1.9000.810000.		670.000	Mehrausgaben durch höhere Einnahmen und Anpassung an Hebesatz mit 64%
130	1.9000.832000.		-275.000	Senkung der Kreisumlage um 2 Prozentpunkte
131	1.9100.808000.		-21.000	Geringere Zinsbelastung durch Sonderfünftigung
131	1.9100.860000.		4.086.400	Saldo aus aufgeführten Positionen
		29.808.350	29.808.350	
		4.536.950	4.536.950	

Vermögenshaushalt

Haushalt 2019		7.110.400	7.110.400
140 2.1100.935000.	Öffentliche Ordnung, Erwerb von beweglichem Vermögen		4.000
161 2.4646.960000.	KiGa Schatzkiste, Tiefbauten		8.000
174 2.6000.361000.	Bauverwaltung, Zuschuss des Landes	88.900	
neu 2.6151.940000.	Dorfentwicklung Blönnried, Hochbaumaßnahmen		50.000
176 2.6153.361000.	Dorfentwicklung Zollenreute, Zuschuss des Landes	184.000	
177 2.6300.967031.	Gemeindestraßen, Buswartehaus Steinenbach		6.000
177 2.6300.969001.	Gemeindestraßen, Heinestraße, Erschl. ehem. Spielplatz		4.000
179 2.6700.969001.	Straßenbeleuchtung, Heinestraße, Erschl. ehem. Spielplatz		3.500
179 2.6700.969004.	Straßenbeleuchtung, Hauptstraße		30.000
179 2.6700.969005.	Straßenbeleuchtung, Erschließung Baugebiet Buchwald		5.000
180 2.6900.361000.	Wasserläufe, Wasserbau, Zuschuss des Landes	20.000	
180 2.6900.962100.	Wasserläufe, Wasserbau, Sanierung Mühlbach		-78.000
180 2.6900.968003.	Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass		20.000
189 2.8800.932010.	Allgemeines Grundvermögen, Zahlung von Beiträgen		15.600
192 2.8815.935000.	Hauptstraße 35 (Schloss), Erwerb von beweglichem Vermögen		12.000
194 2.9100.300000.	Zuführung vom VWHH	4.086.400	
194 2.9100.377200.	Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Umschuldungen Einnahmen	-1.956.000	
194 2.9100.977100.	Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Ordentliche Schuldentilgung		-54.000
194 2.9100.977200.	Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Umschuldung Ausgabe		-1.956.000
194 2.9100.977210.	Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Außerordentliche Schuldentilgung		1.956.000
194 2.9100.910000.	Rücklagenzuführung		2.397.200
		<u>9.533.700</u>	<u>9.533.700</u>

Fehlbetrag:

WIRTSCHAFTSPLAN BETRIEBSWERKE- Betriebshof

Seite	Einnahme	Ausgabe	Erläuterung
Erfolgsplan	1.061.350	1.061.200	
Arbeitskleidung		9.800	Aufgrund von Arbeitssicherheitsmaßnahmen muss dies künftig umorganisiert werden
Büroeinrichtung		30.000	
Personalkosten		22.300	Auflage UKBW, Spinde usw.
Erlöse Stadt Aulendorf	62.100		
	<u>1.123.450</u>	<u>1.123.300</u>	
		150	

WIRTSCHAFTSPLAN STADTWERKE

Seite	Sachkonto	Einnahme	Ausgabe	Erläuterung
	<u>Wasserversorgung</u>			
	Vermögensplan	538.900	538.900	
	Riedweg/Saulgauer Straße Erneuerung AZ-Leitung		-110.000	
	erübrigte Mittel aus Vorjahren	-110.000		
		<u>428.900</u>	<u>428.900</u>	

Stadt Aulendorf

Haushaltssatzung

2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2019 wird festgesetzt mit

- | | | |
|---|--------------|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | | 39.342.050 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 29.808.350 € | |
| im Vermögenshaushalt | 9.533.700 € | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von | | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Stadtkasse auf 5.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden für das Steuerjahr 2019 festgesetzt:

- für die Grundsteuer:
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 750 v.H.
 - für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 4

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf
Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | im Erfolgsplan
bei den Erträgen von
und Aufwendungen von
auf ein Jahresergebnis von | 1.961.500,00 €
1.961.500,00 €
0,00 € |
| 2. | im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 3.678.200,00 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 2.500.000,00 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt auf | 0,00 € |

§ 2
Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 385.000,00 € festgesetzt.

§ 3
Abwassergebühren und Abwasserbeiträge

Die Abwassergebühren und Abwasserbeiträge werden nach den Bestimmungen der Abwassersatzung vom 10.10.2011 mit allen weiteren Änderungen erhoben.

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf

Betriebswerke Aulendorf Betriebszweig Betriebshof

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt.

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | im Erfolgsplan
bei den Erträgen von
und Aufwendungen von
auf einen Jahresgewinn von | 1.123.450 €
1.123.300 €
150 € |
| 2. | im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 45.150 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt auf | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 212.200 € festgesetzt.

Aulendorf,

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf
Stadtwerke Aulendorf
Betriebszweig Bürgerbus

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | im Erfolgsplan
bei den Erträgen von
und Aufwendungen von
auf einen Jahresfehlbetrag von | 7.700,00 €
29.350,00 €
21.650,00 € |
| 2. | im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 25.850,00 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt auf | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 0 € festgesetzt.

Aulendorf, den tt.mm.jjjj

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf

Stadtwerke Aulendorf Betriebszweig Wasserversorgung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Erfolgsplan
bei den Erträgen von | 1.025.750 € |
| | und Aufwendungen von | 1.025.750 € |
| | auf einen Jahresergebnis von | 0 € |
| 2. | im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 428.900 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 205.150 € festgesetzt.

§ 3 Grund- und Verbrauchsgebühren und Wasserversorgungsbeiträge

Die Grund- und Verbrauchsgebühren und Wasserversorgungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011 mit allen weiteren Änderungen erhoben.

Aulendorf,

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf
Aulendorf Tourismus

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | im Erfolgsplan
bei den Erträgen von
und Aufwendungen von
auf einen Jahresfehlbetrag von | 453.100 €
630.000 €
176.900 € |
| 2. | im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 372.400 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt auf | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 86.300 € festgesetzt.

§ 3 Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro kurtaxepflichtige Übernachtung 2 € in der Kernstadt und 1 € in den Teilorten Blönried, Tannhausen und Zollenreute.

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/062/2017/5	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.04.2017	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung
25.07.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung
26.11.2018	Gemeinderat	N	Entscheidung vertagt
22.01.2019	Ortschaftsrat Blönried	Ö	Entscheidung
28.01.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 9 4 Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung"
5 8
sowie örtl. Bauvorschriften
1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans
2. Zustimmung zum Planentwurf
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. Belange

Ausgangssituation:

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Ober der Ach“ stammt aus dem Jahr 1968. Im Jahr 1987 erfolgte eine Änderung des Bebauungsplanes. 1998 wurde der Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ aufgestellt. Dadurch ergaben sich zwei Bebauungsplangebiete. Zum einen ist dies der südöstliche Bereich an der K 7958 für den der Bebauungsplan „Ober der Ach“ aus dem Jahr 1968 gilt. Diese Flächen sind bebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ ist bislang nicht bebaut.

Im Jahr 2016 hat ein Erschließungsträger eine Teilfläche von ca. 17.600 m² des Plangebietes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ erworben und beabsichtigt die Erschließung und Vermarktung des Gebietes.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine weitere private Fläche mit rd. 3.800 m² umfasst. Die Eigentümer dieser Fläche haben auf Nachfrage am 17.07.2018 schriftlich erklärt, dass sie an einer Überplanung der Fläche nicht interessiert sind.



Der Erschließungsträger hat nun eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt, um eine zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen beantragt:

- Die Baufenster sollen insgesamt großzügiger vorgesehen werden, um zusammen mit den anderen Festsetzungen genügend Planungsfreiheit zu ermöglichen.
- Die bisher im Bebauungsplan enthaltene vorgesehene Bebauung mit Doppelhäusern soll entfallen. Dies hat sich im ländlichen Bereich kam bewährt. Nach wie vor ist dort das klassische Einzelhaus mit Garten vor den Bauherren nachgefragt.
- Die Bauplatzgrößen und -zuschnitte werden angepasst.
- Die Straßenführung wurde in gewissem Umfang den bestehenden Grenzen angepasst.
- Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde von bisher 9 auf nun 16 Stellplätze erhöht, um im öffentlichen Verkehrsraum dem gestiegenen Eigentum von Fahrzeugen nachzukommen.
- Die Festsetzung von Grundstückszufahrten ist nicht mehr sinnvoll, da auch die Lage der Garagen und Stellplätzen nicht mehr festgesetzt wird.

Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes deckt sich nicht mit der 0,3 ha großen Wohnbaufläche W11 des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 19.08.2011.

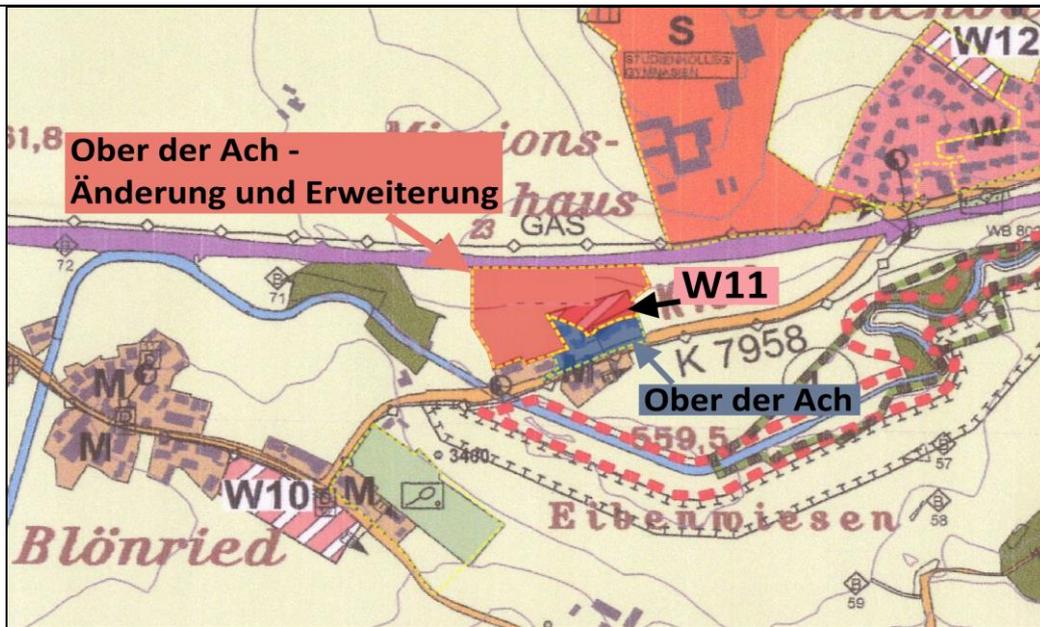
Im FNP wurde der Geltungsbereich der Wohnbaufläche W11 im Rahmen der FNP-Änderung 2011 auf 0,3 ha reduziert und stattdessen die Wohnbaufläche W10 (Blönried) größer und W12 (Steinenbach, Grundesch-Erweiterung) neu ausgewiesen. Die W11-Fläche wurde im FNP mit dem Hinweis zurückgenommen, dass auch eine entsprechende Reduktion beim bestehenden Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ vorgenommen wird. Die Flächenreduktion beim Bebauungsplan wurde bislang noch nicht durchgeführt.

Zudem hat die Stadt mit Schreiben vom 04.06.2007 dem damaligen Eigentümer bestätigt, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ober der Ach“ nicht beantragt oder durchgeführt wird. Dieses Schreiben des damaligen Bürgermeisters stellt eine Zusicherung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar.

Die Flächenreduktion des Bebauungsplanes war eine Genehmigungsvoraussetzung für den Flächennutzungsplan. Sofern nun keine Geltungsbereichsreduzierung beim Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ erfolgt, muss die in der Flächenbilanz fehlende Reduktionsfläche mit einer entsprechenden Kompensation der Wohnbaufläche W10 in Blönried wieder ausgeglichen werden. Die Fläche W12 steht für eine Reduktion nicht mehr zur Verfügung, da diese Fläche mit dem Bebauungsplan Grundesch-Erweiterung bereits überplant, erschlossen und vollständig bebaut ist.

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der vom Investor/Erschließungsträger wie jeder andere Bebauungsplan auch, erschlossen und umgesetzt werden kann. Für einen Investor ergibt sich aus der fehlenden Deckungsgleichheit des FNP's und des Bebauungsplans allerdings das Risiko eines Gemeinderatsbeschlusses zur Reduktion des Geltungsbereichs.

Mit der FNP-Änderung hat die Stadt 2011 eine Entscheidung zur baulichen Entwicklung in Blönried mit einer Flächenreduzierung bei diesem Bebauungsplan getroffen. Sofern der Bebauungsplan nun geändert und in seiner vollen Flächengröße umgesetzt werden soll, muss der Gemeinderat die damalige Entscheidung durch eine neue Beschlussfassung rückgängig machen und eine Kompensationsfläche auf der Gemarkung Blönried festlegen. Für die Kompensation steht in Blönried nur noch die Fläche W10 zur Verfügung.



Abwasserbeseitigung für die reduzierte W11-Fläche:

Die bestehenden Beton-Kanalleitungen im Winkelstock stammen aus dem Jahr 1968. Die Kanalleitungen von Schacht Nr. 3081 – 3082 und Nr. 3068 – 3069 sollten aufgrund des Schadensbildes saniert bzw. erneuert werden. Die Leitungen ab Schacht Nr. 3083-3084-3085-3086.1-3090 zeigen im TV-Videoprotokoll keine Schäden.

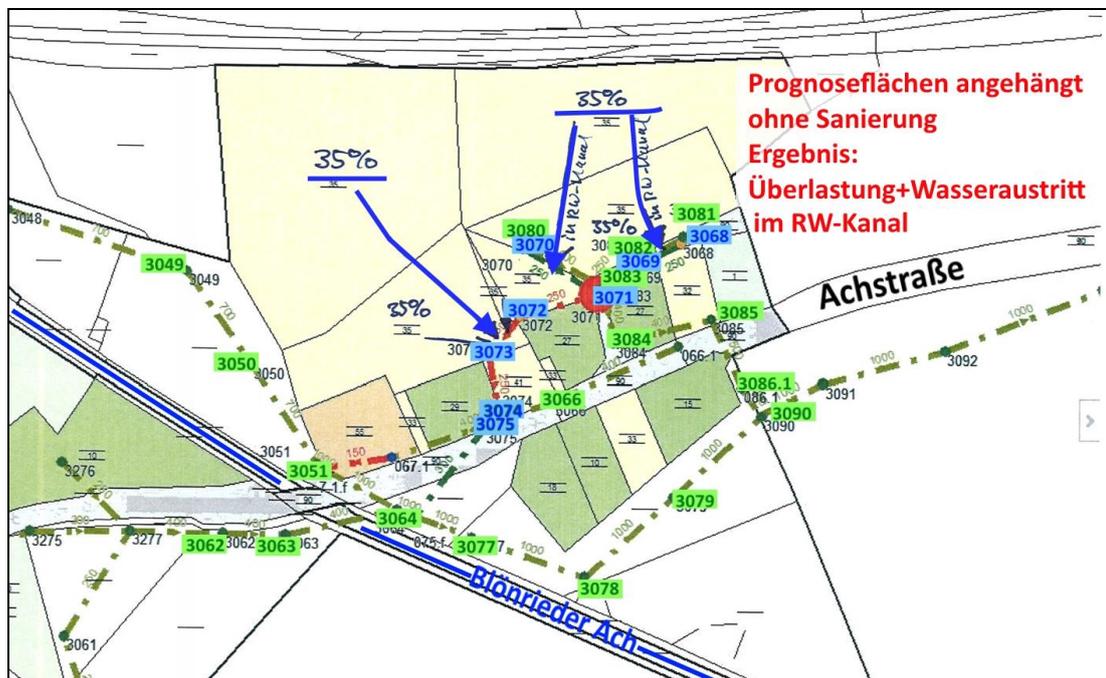
Die parallel verlaufende Kanalleitung (DN250-DN300) 3068-3069-3070-3071-3072-3073-3074-3075 war beim Bau der Leitung wohl als Regenwasserleitung gedacht. Da aber auch Schmutzwassereinleiter angeschlossen wurden, wurde die Leitung dann am Zuleitungs-Mischwasserkanal angeschlossen, anstelle einer Einleitung in die Blönrieder Ach. Sofern die Schmutzwassereinleiter auf die andere Leitung umgeschlosssen werden kann, könnte diese Leitung ihrer ursprünglichen Bestimmung als Regenwasserleitung zugeführt werden. Dazu wäre dann eine Verlängerung um ca. 10 m bis zur Blönrieder Ach erforderlich. Diese Leitung führt allerdings durch mehrere Privatgrundstücke und ist derzeit nicht dinglich gesichert.

Nach den bestehenden und prognostizierten Dimensionen im FNP-Flächenumfang ist nach der hydraulischen Berechnung des Ingenieurbüros AGP keine Aufdimensionierung des Kanalbestands beim Anschluss der 0,3 ha großen Fläche erforderlich.



Abwasserbeseitigung für die große Fläche des Bebauungsplans Ober der Ach – Änderung u. Erweiterung

Für die bestehende Schmutzwasserleitung ist nach einer ersten Prognoseberechnung des Ingenieurbüros AGP keine Aufdimensionierung erforderlich. Beim Regenwasser ergeben sich beim Anschluss des Bebauungsplangebietes jedoch Überlastungen und Wasseraustritte.



Nach ersten Untersuchungen könnten die Überlastungen mit zwei unterschiedlichen Varianten behoben werden:

Variante A:

Für das Regenwasser ist eine Aufdimensionierung von DN 250-300 auf DN 400-500-600 der bestehenden Leitung von 3069 – 3075 bis zur Ach erforderlich, vorausgesetzt die angeschlossenen Schmutzwassereinleitungen auf dieser Leitung können abgehängt werden.

Variante B:

Für eine evtl. Neuherstellung einer Regenwasserleitung hinter dem ehem. Lagerhausgebäude wäre eine Dimensionierung von DN 400 - DN 500 erforderlich. Ob dies von der Höhenlage (Tiefpunkt) her möglich ist, müsste noch geprüft werden.

Erschließungsbeitrag

Mit der Herstellung der vorgesehenen Erschließungsstraße, des Kanals und der Wasserversorgung werden die Erschließungsanlagen für einen Großteil des Geltungsbereichs hergestellt. Bei der geplanten privaten Erschließung durch den Investor müssten die Erschließungskosten vom Eigentümer als privatem Erschließungsträger getragen und die Erschließungsanlagen dann unentgeltlich an die öffentlichen Anlagen der Stadt angeschlossen und dann in die Unterhaltungslast der Stadt übergeben werden.

Sofern die Erschließungsanlagen nach dem städtischen Ausbauprogramm, das im Bebauungsplan festgelegt ist, vollständig vom Erschließungsträger hergestellt werden, entsteht der Stadt aus dieser Teil-Erschließung des Flurstücks kein beitragsfähiger Aufwand i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes.

Kanal- und Klärbeitrag

Die Kanal- und Klärbeiträge sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 1999 entstanden und somit verjährt. Grundlage der Entstehung der Beitragsschuld war der ursprüngliche Bebauungsplan. Der Bebauungsplan sieht eine 1-geschossige Bauweise vor. Sofern der Bebauungsplan dahingehend geändert wird, dass eine 2-geschossige Bauweise ermöglicht wird, kann der Unterschiedsbetrag zwischen bereits entstandenen 1-geschossigen Bauweise und der geplanten 2-geschossigen Bauweise veranlagt werden.

Wasserversorgungsbeitrag

Für die Erhebung der Wasserversorgungsbeiträge ist die OSG zuständig. Grundsätzlich gelten hier die Ausführungen zum Kanal- und Klärbeitrag.

Erschließungsvertrag

Die genauen Details zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen und die Kostentragung müssen in einem zwischen der Stadt und dem Eigentümer als privatem Erschließungsträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Änderung des Bebauungsplanes

Ein Entwurf der geplanten Änderung wurde der Verwaltung im März 2017 vorgelegt und dem Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 05.04.2017 vorgestellt.



In der Sitzung wurde folgende Eckpunkte besprochen:

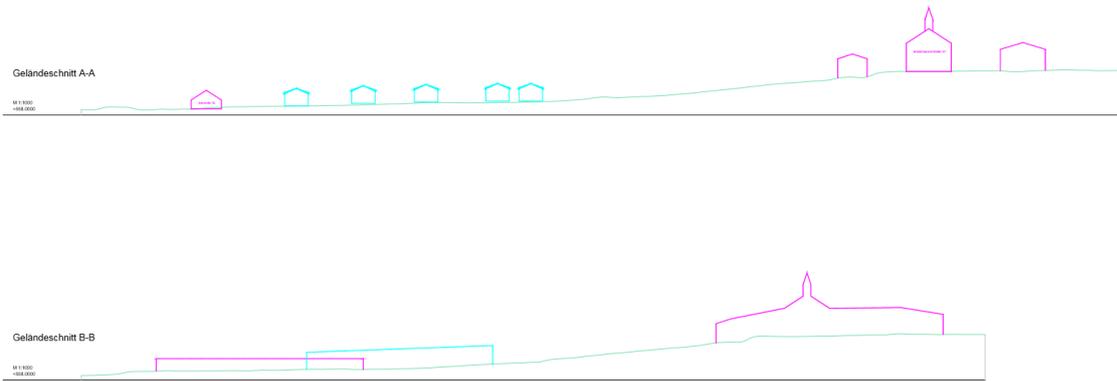
1. Die mögliche Veranlagung von Kanal- und Klärbeiträgen und Erschließungsbeiträgen wird geprüft und geklärt.
2. Die erforderlichen Kosten der äußeren Erschließung sind vom Verursacher, also dem Investor, zu tragen.
3. Die zeitliche Umsetzung der Erschließung muss geklärt werden.
4. Die Regelungen für den Baubeginn ab dem Verkauf der Grundstücke und zur Bezugsfertigkeit sind analog zu den Vorgaben der städtischen Grundstücke umzusetzen.
5. Im Vorfeld soll ein Bauplatzzuschnitt vorgelegt werden. Grundsätzlich ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 30 – 35 Grad vor dem unmittelbaren Hintergrund des Klosters als städtebauliche Konstante von einem Planer zu erarbeiten und zu visualisieren.

Die Veranlagung von Kanal- und Klärbeiträgen sowie von Erschließungsbeiträgen ist geklärt. Auf die Ausführungen vorne wird verwiesen.

Der Investor hat sich bereit erklärt die Kosten der inneren und äußeren Erschließung zu tragen.

Der Investor ist grundsätzlich bereit die Regelungen für den Baubeginn und die Bezugsfertigkeit analog dem Baugebiet „Safranmoos“ umzusetzen. Im Baugebiet „Safranmoos“ wurde mit den Käufern vereinbart, dass ab Kaufvertrag innerhalb von 3 Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden muss und innerhalb von 3 weiteren Jahren die Bezugsfertigkeit erfolgen muss. Das Gebiet soll zeitnah erschlossen und vermarktet werden.

Über eine Schnittzeichnung wurde die Höhenabwicklung zu den bestehenden Gebäuden entlang der Achstraße und den Gebäuden des Studienkollegs St. Johann dargestellt.



Der Ortschaftsrat der Ortschaft Blönried hat am 24.07.2018 über die Thematik beraten und beschlossen, dass die erforderlichen Schritte zur privaten Erschließung zeitnah erfolgen sollen. In einem städtebaulichen Vertrag sollen die Details geregelt werden, insbesondere die Regelung eines Infrastrukturausgleichs, ähnlich dem Vorgang Erweiterung Baugebiet Grundesch.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 25.07.2018 hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Eigentümer bezüglich eines Infrastrukturausgleichs zu verhandeln.
2. Hinsichtlich des Bebauungsplanes werden folgende Eckpunkte definiert:
 - Festlegung eines Stellplatzschlüssels.
 - Erweiterung des Abstands der Baugrenze zur Straße von 2,5 m.
 - Prüfung der Anzahl der öffentlichen Stellplätze.
 - Festsetzung, dass der Dachraum nicht ausgebaut werden soll.
 - Festsetzung hinsichtlich einer Regelung zu Nebengebäuden (Anordnung, Größe, Fläche, Dachform).
 - Überprüfung der Lage des angedachten Spielplatzes.
3. Bei einer Einigung dieser Punkte wird eine Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt.

Der nun vorliegende Planentwurf sieht folgende Änderungen mit den dazugehörigen Festsetzungen vor:

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,35 festgesetzt und die Geschossflächenzahl mit 0,70. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit zwingend 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Die im bisherigen Bebauungsplan im Planteil mittels Nutzungsschablone eingetragene GRZ von 0,35 wird mit dieser Festsetzung nur in der Darstellungsform geändert. Aufgrund der bisherigen Festsetzung von einem Vollgeschoss war in der Nutzungsschablone eine GFZ von 0,35 eingetragen. Die Änderung auf 0,70 entspricht der festgesetzten Nutzung mit 2 Vollgeschossen. Die Festsetzung von bislang einem Vollgeschoss zusammen mit den weiteren Festsetzungen wie Gebäudehöhen, Dachneigungen usw. entspricht nicht mehr den heutzutage vorwiegend ausgeführten Bauweisen mit 2 Vollgeschossen. Daher sollen 2 Vollgeschosse im Rahmen der Änderung festgesetzt werden. Die zwingende Festsetzung von 2 Vollgeschossen sichert eine städtebaulich homogene Wirkung des Gebietes, was erfahrungsgemäß bei der freien Wahl der Geschosszahl nicht der Fall ist.

Gebäudehöhen

Maximal zulässige Gebäudehöhe: 8,0 m, gemessen von der Oberkante der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt der Dachhaut

Im bisherigen Bebauungsplan wurden nur Traufhöhen zur höhenmäßigen Abgrenzung festgesetzt. Die tatsächliche maximale Gebäudehöhe ergibt sich dadurch aus Gebäudegröße und Dachneigung, ist jedoch nicht nach oben begrenzt. Um die zweigeschossige Bebauung sicherzustellen und trotzdem eine sinnvolle Begrenzung der Gebäudehöhen zu erreichen, wurde anhand durchschnittlicher Werte und der festgesetzten Dachneigung die maximale Gebäudehöhe ermittelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 3) sind die möglichen Gebäudehöhen dargestellt. Mit dieser Festsetzung wird, wie gewünscht, ein Ausbau des Dachgeschosses nicht möglich sein.

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Diese Festsetzung soll zusammen mit den großzügig bemessenen Baufenstern genügend Planungs- und Gestaltungsfreiheit ermöglichen. Gleichzeitig soll aber insbesondere der Bereich entlang der Erschließungsstraßen und Wege eine Überbauung bis an die Verkehrsflächen verhindert werden. Gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan werden keine gesonderten Flächen für Garagen und „überdeckte“ Stellplätze ausgewiesen.

Anzahl der Garagen, Carports und Nebengebäude

Pro Grundstück sind 2 Garagen (2 Einzelgaragen oder 1 Doppelgarage) oder 2 Carports (1 Doppelcarport oder 2 Einzelcarports) oder 1 Einzelgarage plus Einzelcarport zulässig. Pro Grundstück ist maximal 1 Gartenhaus oder Geräteschuppen zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll – aufgrund von Erfahrungen in anderen Baugebieten der Stadt – verhindert werden, dass Plätze mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Garagen, Carports, überdachten Stellplätzen, Garten- und Gerätehäusern, Schuppen usw. verbaut wird.

Stellung der baulichen Anlagen

Die bisherige Festsetzung entfällt.

Hiermit soll zusammen mit den großzügigeren Baufenstern erreicht werden, dass der jeweilige Bauherr sein Gebäude für seine Verhältnisse optimal ausrichten kann. Insbesondere erleichtert dies auch die Nutzung von Sonnenenergie.

Mindestgröße der Grundstücke

Die bisherige Festsetzung entfällt.

Die bisherige Festsetzung beruhte auf dem damaligen Planungsansatz von Einzel- und Doppelhäusern mit einer dem damaligen Größenansatz entsprechenden Festsetzung. Dies ist aus heutiger Sicht mit einer gewünschten verdichteteren Bebauung auch im ländlichen Bereich nicht mehr sinnvoll.

Dachform

Zulässig sind: Satteldach, Walmdach

Für untergeordnete Anbauten an das Hauptgebäude sowie für Garagen sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.

Mit diesen für die Dachform geringen Änderungen wird den heutigen Wünschen nach Gestaltungsfreiheit entgegengekommen, ohne die für dieses ländlich geprägte Umfeld typischen Dachformen grundsätzlich aufzugeben.

Dachneigung

Zulässige Dachneigung: 20 – 25 Grad. Beide Dachflächen müssen die gleiche Dachneigung haben.

Im bisherigen Bebauungsplan war das typische Wohngebäude eingeschossig mit Kniestock und steilem Dach (ggf. ausgebaut) vorgesehen. Für die damalige Zeit entsprach dies der typischen Bauweise im ländlichen Raum. Inzwischen sind die gewünschten Bauweisen jedoch geprägt von kleineren Grundflächen und zwei Geschossen sowie flachen, nicht ausgebauten Dächern. Mit dieser Änderung wird dieser Bauweise Rechnung getragen.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen nur mit der gleichen Neigung wie das Dach bis maximal 20 cm aufbauend ausgeführt werden.

Wie im vorigen Punkt beschrieben, waren zum Zeitpunkt der damaligen Bebauungsplanänderung ausgebaute Dächer gewünscht. Inzwischen ist dies nicht mehr der Fall.

Da zwei Vollgeschosse festgesetzt sind, besteht auch kein Bedarf mehr an einem Ausbau. Eine Photovoltaiknutzung soll trotzdem möglich sein.

Stellplätze

Pro Wohnung sind jeweils mindestens 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet auszuweisen.

Mit dieser zusätzlichen Festsetzung wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass der Stellplatzbedarf deutlich höher ist als in der Landesbauordnung geregelt. Zusammen mit den öffentlichen Stellplätzen wird somit für ausreichend Stellflächen gesorgt.

Lage des Spielplatzes

Die ursprüngliche Lage des Spielplatzes soll beibehalten werden. Die bisherige Lage ist abseits der Erschließungsstraßen, ruhiger und naturnaher. Durch den bereits vorhandenen Bewuchs im Umfeld des bisherigen Standorts kann der Spielplatz bereits zu Beginn der Nutzung besser ins Umfeld eingebunden werden und wirkt nicht künstlich. Der Spielplatz wird erfahrungsgemäß in den ersten Jahren der Bebauung am stärksten genutzt, da die Familien nach dem Bau der Häuser wachsen. Bis aber eine Bepflanzung, auch zur Beschattung, etabliert ist, dauert es einige Jahre. Auch wäre bei einer Verlegung des Spielplatzes in den nördlichen Bereich eine Stichstraße als Erschließungsstraße erforderlich.

Abstand zum Straßenraum

Der Abstand zum Straßenraum wurde auf 3,50 m bzw. 5,00 m erweitert.

Anzahl der öffentlichen Stellplätze

Die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde von bisher 9 auf 16 Stellplätze erhöht.

Infrastrukturausgleich

Der Investor ist bereit einen Infrastrukturausgleich, wie bei der Erweiterung des Bebauungsplanes Grundesch zu entrichten.

Die Höhe des Infrastrukturausgleichs wurde analog dem Ausgleich für das Gebiet Grundesch-Erweiterung berechnet. Im Baugebiet Grundesch-Erweiterung wurde ein Ausgleich von 15.000 € vereinbart. Für den dortigen Bebauungsplan wurde von einer Einwohnerzahl von 20 Personen ausgegangen, was bei 6 Grundstücken 3,33 Einwohner/Grundstück entspricht. Tatsächlich leben derzeit 20 Personen in diesem Gebiet.

Im Gebiet „Ober der Ach“ sind 26 Plätze im Eigentum des Erschließungsträgers. Aufgrund der zwingend 2-geschossigen Bauweise wird nicht von 3,33 Personen pro Grundstück ausgegangen, sondern von 4,25 Personen (Ehepaare mit 2 – 3 Kindern). Bei 26 Bauplätzen im Eigentum des Erschließungsträgers ergeben sich somit 110,5 Personen und somit ein Ausgleich von 82.875 €.

Städtebaulicher Vertrag

Die Rahmenbedingungen der Erschließung, Kostentragung der Erschließung, Beitragspflicht, Infrastrukturausgleich, zeitlicher Ablauf der Erschließung und Vermarktung (Regelungen analog zum Baugebiet Safranmoos) sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der Vertrag wird nach Eingang der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und nach Vorliegen des Entwurfs der Erschließungsplanung beraten, so dass wesentliche Punkte aus der Abwägung und der Erschließungsplanung in den Vertrag aufgenommen werden können. Der Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes beschlossen werden. Falls keine Einigung zu dem städtebaulichen Vertrag möglich ist, erfolgt somit auch kein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren.

Beschlussantrag:

1. Der Bebauungsplan „Ober der Ach, 2. Änderung“, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden aufgestellt. Planungsziel ist hierbei die zeitgemäße Schaffung von Wohnraum für Familien zu schaffen. Der Bebauungsplan „Ober der Ach, 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB)
2. Gemäß § 13 a (2) 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
5. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 04.12.2018 mit Begründungen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB den Planentwurf vom 04.12.2018 einschließlich Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf, zeichnerischer Teil
 Bebauungsplanentwurf, Textteil
 Begründung zum Bebauungsplan

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 10/056/2017/1/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
28.01.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 9 Sanierung Mühlbach im Bereich Schmiedgässle - Vergabe Bauleistungen</p> <p>1. Tiefbauarbeiten Erneuerung Entwässerungskanal</p> <p>2. Einbau Synthefaserliner</p> <p>3. Sicherung Stützmauer</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 aus den seitens des Ingenieurbüros Kapitel vorgestellten Ausführungsvarianten die Variante 3 zur Ausführung festgelegt und hierzu die Ausschreibungsfreigabe erteilt.</p> <p>Die Variante 3 umfasst den Neubau des Teilstücks des Mühlbachkanals in offener Bauweise auf einer Länge von rund 32 m, von Schacht S 50 im Bereich unterhalb des Gebäudes Neue Gasse 4 bis zum Schacht – S 61 beim Schmidgässle. Im weiteren Verlauf der Sanierung wird ein GFK-Inliner DN 1050 in den bestehenden Mühlbachkanal auf rund 56 m ab dem Schmidgässle von Schacht S 61 über den Schacht S 6 und bis zum Schacht S 71 in Richtung Gumpenweihergässle eingebaut.</p> <p>Im Bereich der Erneuerung der Mühlbachverdohlung muss im Bereich des Schachtes S 50 die bestehende marode Stützmauer, welche die Grundstücke Neue Gasse 4 und Neue Gasse 6 gegen Rutschungen absichert, baulich gesichert werden, um ein Einstürzen während der Aufgrabungen zur Erneuerung des Mühlbachkanals zu verhindern.</p> <p>Von der Verwaltung wird für die ohnehin erforderliche Sicherung der Stützmauer, aufgrund des derzeitigen schlechten Zustands, angestrebt, eine Kostenteilung durch die Grundstückseigentümer zu erreichen.</p> <p>Für die Mühlbacherneuerung in offener Bauweise entlang des Grundstücks Neue Gasse 2 wurde im Vorfeld mit der Bauherrschaft ein zeitlicher Ablauf der Arbeiten festgelegt. Die statischen und zeitlichen Vorgaben sehen vor, dass ab Februar 2019 der Bau des entlang des Flurstück 66 führenden Teilstücks des Mühlbachkanals in offener Bauweise ausgeführt wird und danach der Bauherr des Grundstücks Neue Gasse 2 mit den Gründungsarbeiten für sein Neubauvorhaben beginnen kann. Für die Arbeiten werden rd. 8 Wochen Dauer angesetzt.</p> <p>Die Bauleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Am 17.01.2019 erfolgte im Rathaus der Stadt Aulendorf die Angebotseröffnung.</p> <p>Aufgrund der Dringlichkeit der Vergabe und aufgrund des Redaktionsschlusses für die Gemeinderatsvorlagen wurden die Angebotspreise aus den Submissionsergebnissen teilgeprüft gewertet. Bis zur Gemeinderatssitzung am 28.1.2019 wird das Ingenieurbüro Kapitel die Angebote vollständig geprüft und die Vergabevorschläge erstellt haben.</p> <p>Die Unterlagen werden als Tischvorlagen nachgereicht.</p> <p>1. Gewerk Tiefbauarbeiten Erneuerung Entwässerungskanal</p> <p>Es haben 8 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission lagen 4 Angebote vor.</p>			

Alle 4 Angebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Firma Heydt GmbH, Aulendorf, mit einem Brutto-Angebotspreis von 258.907,76 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Heydt GmbH besitzt die notwendige Fachkunde, ist als zuverlässige, leistungsstarke Firma bekannt und hat für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren bereits Maßnahmen ausgeführt.

Vergabevorschlag

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Auftrag an die Firma Firma Heydt GmbH zum Brutto-Angebotspreis von 258.907,76 € zu vergeben.

Ausführungszeitraum

Der Baubeginn für die rd. 8-wöchige Ausführungszeit ist, je nach Witterung, ab Mitte Februar 2019 vorgesehen.

2. Gewerk Einbau Synthesefaserliner

Es haben 5 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission lagen 3 Angebote vor.

Alle 3 Angebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Firma Swietelsky-Faber GmbH, Landsberg, mit einem Brutto-Angebotspreis von 148.364,92 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Swietelsky-Faber GmbH besitzt die notwendige Fachkunde, ist als zuverlässige, leistungsstarke Firma bekannt und hat für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren bereits Maßnahmen ausgeführt.

Vergabevorschlag

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Auftrag an die Firma Swietelsky-Faber zum Brutto-Angebotspreis von 148.364,92 € zu vergeben.

Ausführungszeitraum

Der Baubeginn für die rd. 6-wöchige Ausführungszeit ist, je nach Witterung, ab Mitte März 2019 vorgesehen.

3. Gewerk Sicherung Stützmauer

Es haben 10 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission lagen 8 Angebote vor.

Alle 8 Angebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Firma Miro Spezialtiefbau GmbH, Straubing, mit einem Brutto-Angebotspreis von 20.922,32 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Miro Spezialtiefbau GmbH wird bis zur Gemeinderatssitzung bzgl. Fachkunde und Leistungsstärke geprüft. Sollten sich hier Unsicherheiten ergeben würde in der Prüfung durch das Ingenieurbüro Kapitel der Vergabevorschlag auf den nächst teureren Bieter abgeändert werden.

Vergabevorschlag

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Auftrag an die Firma Miro Spezialtiefbau zum Brutto-Angebotspreis von 20.922,32 € zu vergeben.

Ausführungszeitraum

Der Baubeginn für die rd. 4-wöchige Ausführungszeit ist, je nach Witterung, ab Mitte Februar 2019 vorgesehen.

Kostenübersicht

	Kostenberechnung incl. NK	Angebotssumme ohne NK
Tiefbauarbeiten	290.360,00 €	258.907,76 €
Inlinereinbau	209.440,00 €	148.364,92 €
Mauersanierung	35.000,00 €	20.922,32 €
	534.800,00 €	428.195,00 €

Mit den zu beauftragenden Gewerken liegen die Prognosekosten bei der Maßnahme „Sanierung / Erneuerung Mühlbachkanal bei Schmidgässle unter dem Haushaltsansatz.

Finanzierung:

Im städt. Vermögenshaushalt stehen für die Mühlbachsanierung Schmiedgässle und Bachstraße Haushaltsmittel von 970.800,- € zur Verfügung.

Im Rahmen des Ausgleichstocks liegt ein Bewilligungsbescheid vom 29.06.2018 über 100.000 € für die Sanierungsmaßnahme von Teilbereichen des Mühlbachs vor.

Beschlussantrag:

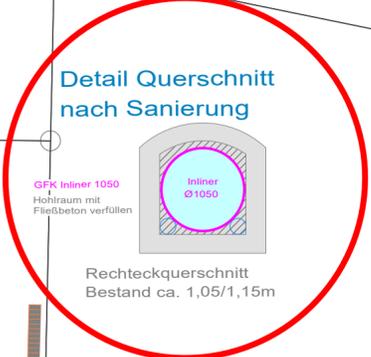
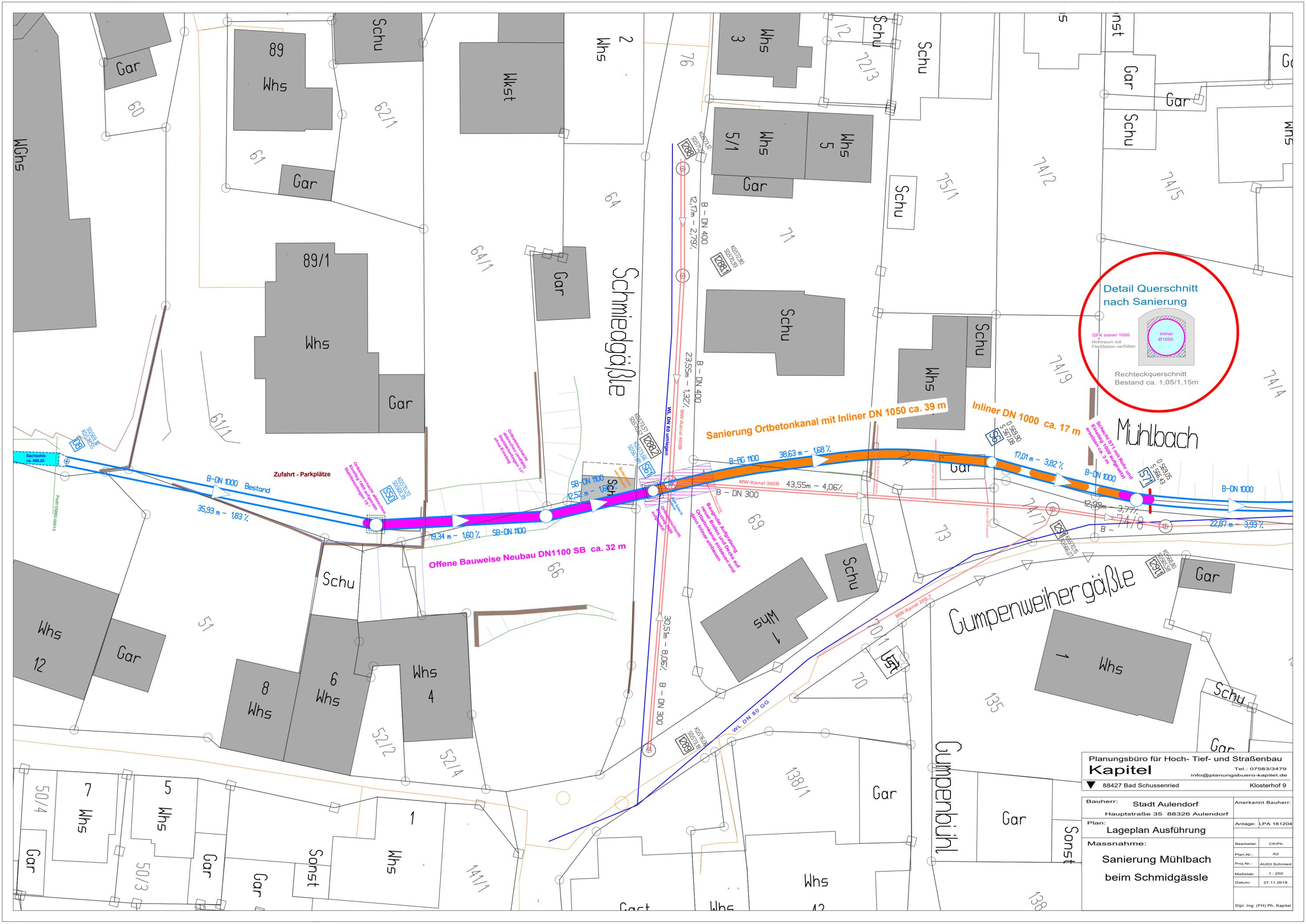
1. Das Gewerk Tiefbauarbeiten Erneuerung Entwässerungskanal wird an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Heydt GmbH aus Aulendorf, zu einem Brutto-Angebotspreis von 258.907,76 € vergeben.
2. Das Gewerk Einbau Synthesefaserliner wird an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Swietelsky-Faber GmbH aus Landsberg, zu einem Brutto-Angebotspreis von 148.364,92 € vergeben.
3. Das Gewerk Einbau Sicherung Stützmauer wird an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Miro Spezialtiefbau GmbH aus Straubing, zu einem Brutto-Angebotspreis von 20.922,32 € vergeben.

Anlagen: Wertung der Angebote (vertraulich), Lageplan Bauvorhaben Erneuerung Mühlbach Schmidgässle

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2019



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau Kapitel		Tel.: 07583/3479 info@planungsbuero-kapitel.de	
88427 Bad Schussenried		Klosterhof 9	
Bauherr:	Stadt Aulendorf	Anerkannt Bauherr:	
Hauptstraße 35 88326 Aulendorf		Anlage:	LPA 181204
Plan:	Lageplan Ausführung	Bearbeitet:	CK/Ph
Massnahme:	Sanierung Mühlbach beim Schmidgäßle	Plan.Nr.:	A2
		Proj.Nr.:	AU03 Schmie
		Maßstab:	1 : 250
		Datum:	27.11.2018
		Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel	



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/096/2019	
Sitzung am 28.01.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2019			
<p>Ausgangssituation: Der Termin für die Kommunalwahlen wurde auf den 26.05.2019 festgesetzt. Für die Gemeindevahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden.</p> <p>Aufgaben Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen.</p> <p>Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte abgeholfen werden muss.</p> <p>Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu. Er kann alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.</p> <p>Zusammensetzung Nach § 11 Abs. 2 KWG besteht der Gemeindevwahlausschuss aus dem Bürgermeister und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.</p> <p>Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf (§ 15 Abs. 1 KomWG). Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nicht als Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss tätig sein dürfen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, bei der Bildung des Gemeindevwahlausschusses die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Herr Burth ist kein Wahlbewerber und kann daher den Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses übernehmen.</p> <p>Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates sind, sofern sie sich erneut zur Wahl stellen, als Wahlbewerber rechtlich gehindert, den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses zu vertreten (§ 15 Abs. 1 KomWG).</p> <p>Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters als gesetzlicher Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses sind ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen (§ 11 Abs. 2 KomWG).</p>			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Es werden die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bestehend aus 4 Beisitzern und 4 Stellvertretern gewählt.
2. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters wird Frau Nolte als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 18.01.2019

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/124/2018	
Sitzung am 28.01.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Übertragung von Haushaltsresten von 2018 nach 2019			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2018 am 29.01.2018 beschlossen. Am 23.07.2018 wurde ein erster Nachtragshaushalt beschlossen, mit dem auf die tatsächliche Entwicklung bei der Umsetzung des Haushaltsplanes reagiert wurde und entsprechende Anpassungen erfolgt sind.</p> <p>In der restlichen Abwicklung des Haushaltsjahres 2018 hat sich nun herausgestellt, dass nicht sämtliche Maßnahmen komplett abgewickelt werden konnten und diese in 2019 weitergeführt werden müssen.</p> <p>Hierzu bietet § 19 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit, Haushaltsreste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, wovon nun Gebrauch gemacht werden sollte.</p> <p>Insgesamt handelt es sich um Haushaltsausgabereste in Höhe von 5.462.900,00 € und Haushaltseinnahmereste in Höhe von 720.400,00 €. In der Anlage sind die Maßnahmen mit den jeweiligen Einzelbeträgen und Kurzbegründung aufgeführt.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beschließt die in der Anlage aufgeführten Haushaltsausgabereste und Haushaltseinnahmereste des Haushaltsjahres 2018 und beauftragt die Verwaltung, diese Haushaltsreste in das Jahr 2019 zu übertragen.</p>			
<p>Anlagen:</p> <p>Übersicht Haushaltsreste 2018</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 18.01.2019</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			

Haushaltsreste 2018 im Vermögenshaushalt - Übertragung nach 2019

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Reste Vorjahr	Ansatz2018 inkl. Nachtrag	üpl/apl Änderung	Sollstellung	mögl. HH-Aus- gabereste	mögl. HH-Ein- nahmereste	Vorschlag Verwaltung
Hauptverwaltung								
02.0200.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		37.000 €		25.917,09 €	11.082,91 €		2.000 €
Pauschaler Ansatz wird noch benötigt								
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung								
02.0600.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	7.000 €	38.600 €	- 4.940 €	8.230,12 €	32.429,88 €		32.400 €
15.000 € neue Telefonanlage, 15.000 € Archiv-Ausstattung, 2.400 € für Pauschale IT-Ersatz								
Öffentliche Ordnung								
02.1100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		1.000 €			1.000,00 €		1.000 €
Zusammen mit Haushaltsansatz aus 2019 für Ersatzbeschaffung von zwei Geschwindigkeitmesstafeln								
Feuerwehr								
02.1300.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		22.000 €		19.329,62 €	2.670,38 €		- €
Feuerwehr Blönried								
02.1301.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		1.000 €		606,90 €	393,10 €		- €
Feuerwehr Tannhausen								
02.1302.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		3.000 €		1.235,09 €	1.764,91 €		- €
Grundschule								
02.2110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	61.700 €	45.000 €		36.336,36 €	70.363,64 €		70.300 €
IT-Ausstattung, Sperrvermerk mit Förderung Bund/Land								
Schulzentrum								
02.2330.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	27.200 €	100.200 €		78.302,68 €	49.097,32 €		49.000 €
IT-Ausstattung, Sperrvermerk mit Förderung Bund/Land und Restmittel SAS								
Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer								
02.4360.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	6.700 €				6.700,00 €		- €
Kindergarten St. Berta, Aulendorf								
02.4640.987000	Investitionszuschuss	73.000 €			68.916,73 €	4.083,27 €		- €
Maßnahme fertig und abgerechnet								
02.4640.988000	Investitionszuschuss		1.000 €	1.300 €	2.243,53 €	56,47 €		- €
Kindergarten St. Georg, Zollenreute								
02.4642.988000	Investitionszuschuss	6.000 €	28.000 €	- 5.000 €		29.000,00 €		28.000 €
Kleingruppe wurde eingerichtet, es liegen aber noch keine Rechnungen vor								
Kinderkrippe Villa Wirbelwind, Aulendorf								
02.4644.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.200 €	3.700 €		3.219,27 €	1.680,73 €		1.500 €
Sitzgelegenheit für Eltern								

Kindergarten St. Martin, Aulendorf

02.4645.988000	Investitionszuschuss	13.200 €	10.500 €		23.700,00 €		23.700 €
----------------	----------------------	----------	----------	--	-------------	--	----------

Ein Teil der Maßnahme wurde durchgeführt. Es ist noch nichts abgerechnet, da noch Klärungsbedarf besteht.

Kindergarten Villa Wirbelwind, Aulendorf

02.4646.940000	Hochbauten	25.900 €	37.500 €		8.103,90 €	55.296,10 €	55.200 €
----------------	------------	----------	----------	--	------------	-------------	----------

Planungskosten neuer Kindergarten

02.4646.960000	Tiefbaumaßnahmen		106.000 €		59.864,43 €	46.135,57 €	46.100 €
----------------	------------------	--	-----------	--	-------------	-------------	----------

Mittel für die Aussenanlagen und Restarbeiten

Kindergarten St. Josef, Tannhausen

02.4647.988000	Investitionszuschuss	800 €	2.000 €			2.800,00 €	- €
----------------	----------------------	-------	---------	--	--	------------	-----

Naturkindergarten Grashüpfer

02.4650.987000	Investitionszuschuss	148.000 €				148.000,00 €	148.000 €
----------------	----------------------	-----------	--	--	--	--------------	-----------

Neubau und Ausstattung einer neuen Kindergartengruppe bereits aus 2017

Jugendhaus

02.4660.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		2.000 €			2.000,00 €	2.000 €
----------------	---------------------------------	--	---------	--	--	------------	---------

Anschaffung Fahrradständer, Vorauswahl getroffen, genauer Standort muss noch geklärt werden

Sporthalle und Schulsportplatz

02.5610.935000	Erwerb von Geräte, Ausstattung		4.000 €		3.703,00 €	297,00 €	- €
----------------	--------------------------------	--	---------	--	------------	----------	-----

Sporthalle bei der Grundschule

02.5615.935000	Erwerb von Geräte, Ausstattung	1.000 €				1.000,00 €	- €
----------------	--------------------------------	---------	--	--	--	------------	-----

Stadion, Sportplatz Stadthalle, B,T,Z

02.5620.960000	Tiefbaumaßnahmen	74.900 €		17.500 €	91.652,47 €	747,53 €	- €
----------------	------------------	----------	--	----------	-------------	----------	-----

Kinderspielplätze

02.5810.940000	Hochbauten	2.500 €	54.500 €		49.956,29 €	7.043,71 €	2.500 €
----------------	------------	---------	----------	--	-------------	------------	---------

Restarbeiten Heinestraße klein - Mülleimer, Bänke, Rasen

Bauverwaltung

02.6000.361000	Zuschuss des Landes		105.000 €			105.000,00 €	105.000 €
----------------	---------------------	--	-----------	--	--	--------------	-----------

Förderung Backboneleitung Ebisweiler - Ebersbach gemäß Zuwendungsbescheid vom 13.07.2018

02.6000.930010	Erwerb von Ökopunkten	272.800 €				272.800,00 €	272.800 €
----------------	-----------------------	-----------	--	--	--	--------------	-----------

02.6000.935000	Erwerb von Geräte, Ausstattung	10.000 €	1.100 €	3.150 €	12.884,19 €	1.365,81 €	1.300 €
----------------	--------------------------------	----------	---------	---------	-------------	------------	---------

Weiteres Mobiliär für Büros

02.6000.940000	Allgemeine Planungskosten, Tiefbau		30.000 €		10.063,24 €	19.936,76 €	- €
----------------	------------------------------------	--	----------	--	-------------	-------------	-----

02.6000.960000	Breitbandausbau	587.600 €	150.000 €		141.396,16 €	596.203,84 €	596.200 €
----------------	-----------------	-----------	-----------	--	--------------	--------------	-----------

Münchenreute-Steinenbach, Lückenschluss Backbone Münchenreute-Segelbach, FTTB in Esbach, Tannweiler

Stadtsanierung

02.6150.940000	Stadtsanierung	302.700 €			164.240,13 €	138.459,87 €	138.400 €
----------------	----------------	-----------	--	--	--------------	--------------	-----------

Restmittel für öffentliches WC am Bahnhof sowie neue Maßnahmen im Sanierungsgebiet

Dorfentwicklung Blönrried

02.6152.940000	Hochbauten	5.000 €				5.000,00 €		5.000 €
Gestaltung Ortskern, Rechnungen sind in 2019 eingegangen								

Dorfentwicklung Zollenreute

02.6153.361000	Zuschuss des Landes		184.000 €				184.000,00 €	- €
Zuschuss Land zum Dorfstadel, derzeit noch kein Bewilligungsbescheid								
02.6153.940000	Hochbauten		570.000 €		7.598,69 €	562.401,31 €		562.400 €
Mittel für Dorfstadel								

Gemeindestraßen

02.6300.361000	Zuschuss des Landes	430.900 €	284.000 €		144.000,00 €		570.900,00 €	570.900 €
Restbetrag der Ausgleichsstock- und LGVFG-Mittel für die Poststraße gemäß Bewilligungsbescheide								
02.6300.932000	Erwerb von Grundstücken		72.500 €		71.324,36 €	1.175,64 €		- €
02.6300.940000	Gefahrenabwehr Starkniederschläge		60.000 €	- 5.000 €	10.148,29 €	44.851,71 €		44.800 €
02.6300.950000	Tiefbaumaßnahmen		24.000 €			24.000,00 €		24.000 €
02.6300.962006	Poststraße	2.100.000 €			1.068.760,90 €	1.031.239,10 €		1.031.200 €
02.6300.963001	Erschließung BG Parkstraße	56.300 €			38.852,98 €	17.447,02 €		- €
02.6300.965001	Herstellung Fuß- und Radweg zu L285	40.000 €				40.000,00 €		40.000 €
02.6300.965021	Bahnübergang Dobelmühle	160.000 €			22.000,00 €	138.000,00 €		138.000 €
02.6300.966001	Baugebiet "Tafelesch" Zollenreute	97.900 €	405.000 €		10.652,38 €	492.247,62 €		492.200 €
02.6300.966002	Ortsdurchfahrt Esbach	27.300 €			8.097,38 €	19.202,62 €		19.200 €
02.6300.966004	KVA Schwarzhaus-/Allewindenstraße	12.300 €	5.000 €	- 500 €	16.564,37 €	235,63 €		- €
02.6300.966041	Eisenfurt - L 285	2.300 €			1.308,87 €	991,13 €		- €
02.6300.967001	Bruckstraße	50.300 €	85.000 €		124.888,25 €	10.411,75 €		10.400 €
02.6300.967031	Buswartehaus Steinenbach	7.000 €				7.000,00 €		7.000 €
Maßnahme wird mit weiteren Mitteln in 2019 umgesetzt								
02.6300.968001	Michel-Buck-Straße		185.000 €		34.944,14 €	150.055,86 €		150.000 €
02.6300.968002	Schulgässle		53.000 €			53.000,00 €		53.000 €
02.6300.968031	Ampel Altshauer Straße		30.000 €			30.000,00 €		- €
02.6300.968041	Auf der Scheibe - L 284		30.000 €		26.727,20 €	3.272,80 €		- €
02.6300.968043	Sportplatzweg Tannhausen		30.000 €		22.095,92 €	7.904,08 €		- €

Straßenbeleuchtung

02.6700.962009	Poststraße	105.000 €	20.000 €		48.733,03 €	76.266,97 €		76.200 €
02.6700.963001	BG Parkstraße	5.200 €			2.069,34 €	3.130,66 €		- €
02.6700.966001	Bachstraße	24.800 €			13.010,49 €	11.789,51 €		- €
02.6700.966002	Ortsdurchfahrt Esbach	28.600 €			7.875,36 €	20.724,64 €		20.700 €
02.6700.966004	Beleuchtung Kurpark	9.900 €			1.987,66 €	7.912,34 €		- €
02.6700.967001	Bruckstraße	4.000 €			2.589,82 €	1.410,18 €		1.400 €
Maßnahme fertig, Auszahlung Einbehalt noch erforderlich nach Mängelbeseitigung								
02.6700.967002	Baugebiet "Tafelesch" Zollenreute	20.000 €	61.000 €		173,75 €	80.826,25 €		80.800 €
Maßnahme läuft noch - Umsetzung in 2019								
02.6700.968001	Michel-Buck-Straße		16.000 €		150,18 €	15.849,82 €		15.800 €
Maßnahme läuft noch - Umsetzung in 2019								
02.6700.968002	Schulgässle		35.000 €			35.000,00 €		35.000 €
Maßnahme läuft noch - Umsetzung in 2019								
02.6700.968003	Fußweg Zollenreute - Esbach		30.000 €		3.998,40 €	26.001,60 €		26.000 €
Maßnahme läuft noch - Umsetzung in 2019								

Wasserläufe, Wasserbau

02.6900.361000	Zuschuss des Landes	44.500 €					44.500,00 €	44.500 €
Anteiliger Zuschuss für Grunderwerb Schussen gemäß Zuwendungsbescheid vom 17.10.2017								
02.6900.932000	Grundstückserwerb	24.600 €	10.000 €		24.562,64 €	10.037,36 €		5.000 €
Restkosten aus Grunderwerb								
02.6900.940000	Planungskosten	25.800 €				25.800,00 €		- €
02.6900.960000	Tiefbaumaßnahmen	290.200 €			114.569,44 €	175.630,56 €		175.600 €
Umsetzung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern; Ökomaßnahme Schussen 2018 Nord Mitte; Schlussrechnungen fehlen noch								
02.6900.962100	Sanierung Mühlbach	287.000 €	310.000 €		29.156,33 €	567.843,67 €		567.800 €
Maßnahme läuft noch - Umsetzung in 2019								
02.6900.962110	Offenlegung Mühlbach		25.000 €	- 500 €	10.489,10 €	14.010,90 €		14.000 €
Schlussrechnungen fehlen noch - Umsetzung im Frühjahr 2019								
02.6900.962400	Vernässung u. Schussenrenaturierung		15.000 €		10.355,38 €	4.644,62 €		4.600 €
Schlussrechnung fehlt noch								
02.6900.968002	Schulgässle		66.000 €			66.000,00 €		66.000 €
Umsetzung der Maßnahme in 2019								
02.6900.968003	Mühlbachdurchlass			120.000 €		120.000,00 €		120.000 €
Umsetzung gemäß Vereinbarung mit Land Baden-Württemberg								

Bestattungswesen

02.7500.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	13.000 €			5.747,70 €	7.252,30 €		7.000 €
Container Grünmüll beschafft, Anbaugeräte stehen noch aus								
02.7500.940000	Hochbauten	8.400 €				8.400,00 €		8.400 €
Wasserstellen noch nicht fertig								

Stadthalle								
02.7670.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		15.000 €		9.954,05 €	5.045,95 €		- €
DGH Tannhausen								
02.7672.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen		2.000 €			2.000,00 €		- €
Allgemeines Grundvermögen								
02.8800.932000	Erwerb von Grundstücken	1.080.000 €			17.144,51 €	1.062.855,49 €		- €
02.8800.932010	Zahlung von Beiträgen an EB u. Dritte		33.000 €			33.000,00 €		33.000 €
Vereinbarung mit OSG für BG Tafelesch kommt erst im Frühjahr 2019								
Schussenrieder Straße 1								
02.8802.950000	Hochbaumaßnahmen	300.000 €			132.665,05 €	167.334,95 €		50.000 €
Umbau Familienzentrum ist grundsätzlich fertig, Restmittel für Umbau Wohnung								
Zollenreuter Straße 8								
02.8806.940000	Hochbaumaßnahmen	197.000 €			20.767,04 €	176.232,96 €		50.000 €
Hauptstraße 35 (Schloss)								
02.8815.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	43.000 €			- €	43.000,00 €		43.000 €
13.000 € Notstromaggregat (zzgl. 12.000,00 € in 2019), 30.000 € für ELA Anlage (Entscheidung VA steht noch aus)								
02.8815.950000	Hochbaumaßnahmen	17.000 €	53.000 €	- 5.000 €	43.190,92 €	21.809,08 €		15.000 €
10.000,00 € für Einbau Notstromaggregat, 5.000,00 € Tür und Beleuchtung im Archiv noch nicht erledigt								

mögliche Haushaltsausgabereste gesamt:	6.954.354,88 €	
mögliche Haushaltseinnahmereste gesamt:		904.400,00 €
tatsächliche Haushaltsausgabereste gesamt:		5.462.900,00 €
tatsächliche Haushaltseinnahmereste gesamt:		720.400,00 €



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/126/2018	
Sitzung am 28.01.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 13 Ausschreibung des Gas-Konzessionsvertrages			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der aktuelle Gas-Konzessionsvertrag hat eine Laufzeit vom 30.07.2001 bis 30.07.2021. Gemäß § 46 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), sind die Kommunen verpflichtet, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hierzu muss die Gemeinde spätestens zwei Jahre vor Ablauf des alten Konzessionsvertrages das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a (Angaben zum Verteilungsnetz) von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt machen.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen zum Leitungsnetz gemäß § 46a EnWG wurden seitens des Altkonzessionärs bereits zur Verfügung gestellt.</p> <p>Aufgrund der Komplexität und der rechtlichen Schwierigkeiten bei einer solchen Ausschreibung, hat die Stadt Aulendorf die Kanzlei iuscomm aus Stuttgart damit beauftragt.</p> <p>Die o.a. Bekanntmachung ist im unmittelbaren Anschluss an die Gemeinderatssitzung vorgesehen. Unter Berücksichtigung des dann weiter vorgeschriebenen Verfahrens und der geltenden Fristen ist die Zuschlagsentscheidung für einen neuen Konzessionär in der Gemeinderatssitzung am 23.09.2019 vorgesehen.</p> <p>Zunächst ist jedoch die (alternativlose) Grundsatzentscheidung zur Ausschreibung zu treffen.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf beauftragt die Verwaltung, den Gas-Konzessionsvertrag neu auszuschreiben.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 18.01.2019</p>			
<p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			